

Information Jokertage

Mit Beginn des laufenden Schuljahres hat der Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen folgendes verordnet.

§ 14 Abs. 3 der Schulordnung besagt:

Jedes Schulkind hat ohne Begründung Anspruch auf 4 freie Schulhalbtage pro Schuljahr! (Ausnahme: 1. Kindergarten 20 Joker-Halbtage, 2. Kindergarten 10 Joker-Halbtage)

Handhabung der Jokertage:

1. Die zur Verfügung stehenden Jokerhalbtage können als einzelne Halbtage, als ganze Tage oder als Zweitageblock eingesetzt werden.
2. Der Einsatz von Jokertagen ist der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer spätestens 3 Schultage, bei Ferienbeginn 10 Arbeitstage vor dem Antritt schriftlich durch die Erziehungsberechtigten bekanntzugeben. Der Einsatz der Jokertage muss nicht begründet werden.
3. Die rechtzeitig gemeldeten Jokertage gelten als entschuldigte Absenzen.
4. Jokertage können auch dort eingesetzt werden, wo die Voraussetzung für eine ordentliche Abwesenheit nicht erfüllt ist, also z.B. für Ferienverlängerung (vorzeitige Abreise, verspätete Rückkehr usw.)
5. Jokertage können nicht von einem Schuljahr auf das nächste übertragen werden.
6. Der versäumte Schulstoff muss nachgeholt werden. Die Verantwortung dafür liegt bei den Erziehungsberechtigten.

Im Übrigen werden weder die bis anhin geltenden Kompetenzen der Lehrpersonen und der Schulleitung noch die Rechte der Erziehungsberechtigten im Bereich der Absenzen/Schulversäumnisse durch die Jokertage tangiert.

Die Schulleitung